

Satzung der Gemeinde Hohenroth über die Begründung eines besonderen Vorkaufsrechts (Vorkaufsrechtssatzung)

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) erlässt die Gemeinde Hohenroth folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die Grundstücke Flurnummern 424, 429, 430, Gemarkung Hohenroth.

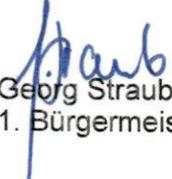
§ 2 Besonderes Vorkaufsrecht

Im Geltungsbereich dieser Satzung steht der Gemeinde Hohenroth ein Vorkaufsrecht an Grundstücken nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Neustadt a.d.Saale, 11.02.2014
Gemeinde Hohenroth


Georg Straub
1. Bürgermeister



Am 18.02.2014 wurde der Erlass vorstehender Satzung ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass die Satzung zu Jedermanns Einsicht in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a.d.Saale und im Rathaus Hohenroth ausliegt.

Bad Neustadt a.d.Saale, 24.02.2014
Gemeinde Hohenroth


Georg Straub
1. Bürgermeister

